

## Ansprechpartner im Arbeitsschutz

Folgende Ansprechpartner haben den Auftrag, Sie in allen Fragen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte
- Ihre Berufsgenossenschaft
- Die für Ihren Betrieb zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde

### Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Jeder Unternehmer muss dafür sorgen, dass sein Betrieb betriebsärztlich und sicherheitstechnisch betreut wird. Das schreibt das Arbeitssicherheitsgesetz vor.

Wie diese Betreuung konkret im Betrieb umgesetzt wird, regeln die Berufsgenossenschaften für die ihnen angeschlossenen Betriebe in der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

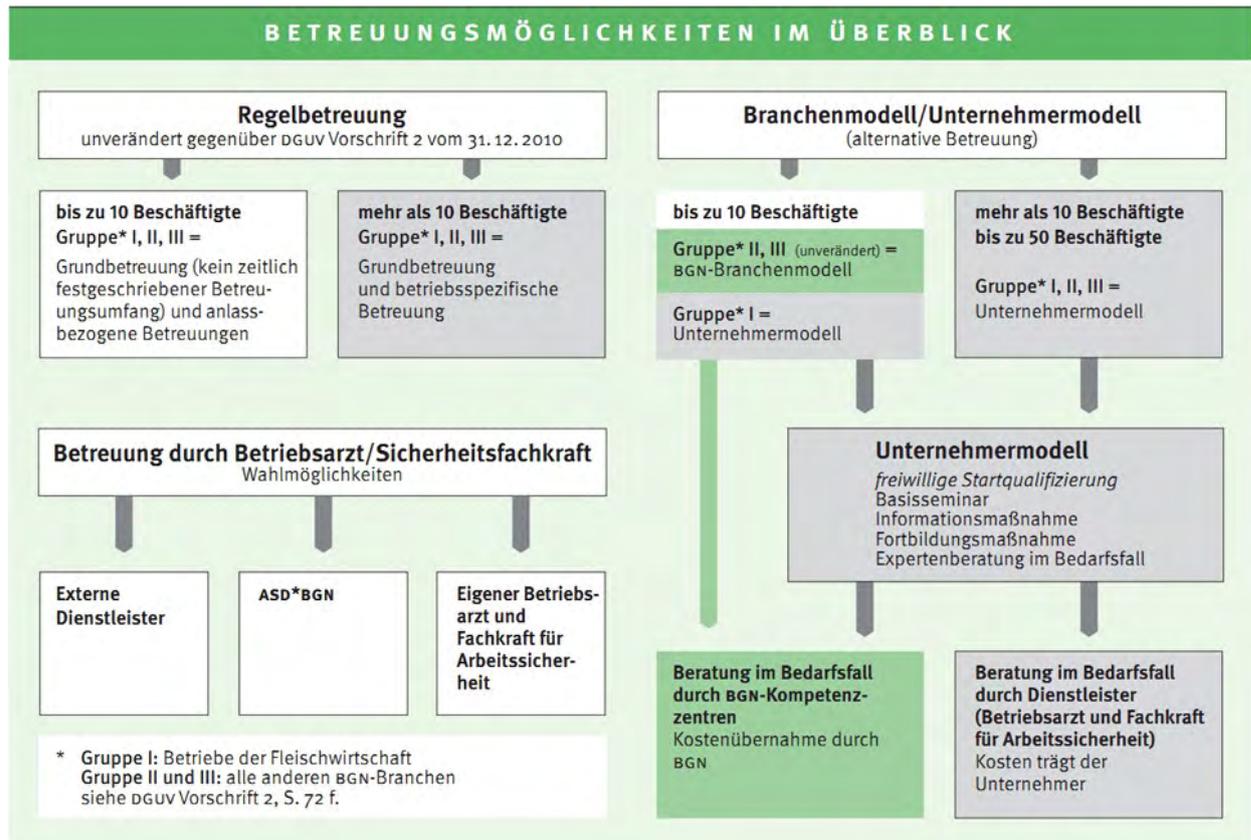
(DGUV Vorschrift 2). Diese Vorschrift gilt für alle Betriebe. Es besteht also eine gesetzliche Betreuungspflicht.

Die Art und der Umfang der notwendigen Betreuung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der im Betrieb tätigen Beschäftigten. Dabei wird im Kleinst- und Kleinbetriebsbereich unterschieden zwischen Betrieben mit

- bis zu 10 Beschäftigten (bzw. weniger als insgesamt 16.000\* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr) und
- mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigten (bzw. mehr als 16.000\* und weniger als insgesamt 80.000\* Mitarbeiter-Arbeitsstunden im Jahr)

\* zu Grunde gelegt wird der aktuelle Arbeitnehmerrichtwert

Eine Übersicht zu den Betreuungsmöglichkeiten finden Sie nachfolgend.



## Für alle Betriebe gilt:

Betriebe, die es versäumt haben, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung innerhalb von 6 Monaten nach dem Anschluss bei der BGN schriftlich nachzuweisen werden automatisch vom Arbeits-

medizinischen und Sicherheitstechnischen Dienst der BGN (ASD\*BGN) betreut. Eine Befreiung vom Anschluss kann jederzeit erfolgen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Sie anderweitig betreut werden.

## Sie haben noch Fragen? Bitte melden Sie sich bei uns:

Betreuung in Betrieben	Telefon	Fax
<b>Alternative Betreuung</b> - mit bis zu 10 Beschäftigten - mit mehr als 10 und bis zu 50 Beschäftigte	0621 44563333 0621 44563333	0800 197755316725 0800 197755316725
<b>Regelbetreuung</b> - durch den ASD*BGN - Freistellung vom ASD*BGN	0621 44562678 0621 44563535	0800 197755317111 0800 197755316728

## Ihre Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) ist die gesetzliche Unfallversicherung für Versicherte in der Nahrungsmittelbranche und des Gastgewerbes.

Die gesetzliche **Unfallversicherung** ist ein Zweig der **Sozialversicherung**. Diese umfasst auch die gesetzliche Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Unfallversicherung ist - ebenso wie die anderen Versicherungszweige - eine Pflichtversicherung.

Für die gewerbliche Wirtschaft sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die **gewerblichen Berufsgenossenschaften**. Das sind fachlich, nach Gewerbezweigen gegliederte Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen die Unternehmer der einzelnen Gewerbezweige für die Zwecke der Unfallversicherung zusammengeschlossen sind.

Die Berufsgenossenschaften haben die Aufgabe, **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten** und die **Verletzten/ Erkrankten** sowie ihre Hinterbliebenen zu **entschädigen**.

Der Unternehmer ist verpflichtet, sein Unternehmen **binnen einer Woche nach Beginn bei der Berufsgenossenschaft anzumelden**. In manchen Branchen besteht eine Sofortmeldepflicht (§ 28 a Abs. 4 SGB IV). Hierzu gehören das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, das Schaustellergewerbe und die Fleischwirtschaft. Wer diese Sofortmeldepflicht nicht erfüllt, leistet Schwarzarbeit bzw. unterstützt diese (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung).

Ferner hat der Unternehmer Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, jede Erweiterung oder Einstellung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen, Änderungen von Voraussetzungen für die Gefahrklassenzuordnung, den Wechsel des Unternehmers, den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers und die Änderung der Rechtsform des Unternehmens **binnen vier Wochen** schriftlich mitzuteilen.

## Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft

Schriftwechsel führen Sie mit folgenden Abteilungen:

Geschäftsbereich Prävention	Geschäftsbereich Mitglieder und Beitrag
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 3517 Telefax: 0800 197755 316 721 E-Mail: praevention@bgn.de	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1581 Telefax: 0800 197755 313 233 E-Mail: beitrage@bgn.de
Arbeitsmedizinischer und Sicherheitstechnischer Dienst (ASD*BGN)	Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag für den Bereich Fleischwirtschaft der BGN
Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 2678 Telefax: 0800 197755 317 111 E-Mail: asd@bgn.de	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 245 Telefax: 06131 785 751 E-Mail: bafleisch@bgn.de

## Geschäftsbereich Prävention Außenstellen

TAD = Technischer Aufsichtsdienst   GS = Gesundheitsschutz		
<b>Dortmund</b> Karl-Marx Straße 24 44141 Dortmund Telefon: <b>TAD</b> 0231 17634-5601	<b>TAD</b>	Fax: 0800 1977553-16230 E-Mail: praevention-dortmund@bgn.de
<b>Dresden</b> Wiener Str. 132 A 01219 Dresden Telefon: <b>TAD</b> 0351 87731-0 <b>GS</b> 0351 87727-0	<b>TAD</b> <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16270 E-Mail: praevention-dresden@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
<b>Erfurt</b> Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: <b>TAD</b> 0361 4391-4821 <b>GS</b> 0361 4391-4801	<b>TAD</b> <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16260 E-Mail: praevention-erfurt@bgn.de Fax: 0800 1977553-16360 E-Mail: gs_praevention_erfurt_dresden@bgn.de
<b>Germering</b> Streiflacher Str. 5a 82110 Germering (bei München) Telefon: <b>TAD</b> 089 89466-5980/-81 <b>GS</b> 089 89466-5820	<b>TAD</b> <b>GS</b>	Fax: 0800 1977553-16210 E-Mail: praevention-germering@bgn.de Fax: 0800 1977553-16310 E-Mail: gs_praevention_germering@bgn.de
<b>Hamburg</b> Schwarzenbergstr. 21 21073 Hamburg Telefon: <b>TAD</b> 040 3202739-110	<b>TAD</b>	Fax: 0800 1977553-16200 E-Mail: praevention-hamburg@bgn.de

TAD = Technischer Aufsichtsdienst | GS = Gesundheitsschutz

<p><b>Hannover</b>                  Tiergartenstr. 109–111                  30559 Hannover                  Telefon: <b>TAD</b> 0511 23560-5420  <b>GS</b> 0511 23560-5400</p>	<p><b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16240                  E-Mail: praevention-hannover@bgn.de  <b>GS</b> Fax:0800 1977553-16340                  E-Mail: gs_praevention_hannover@bgn.de</p>
<p><b>Kamen-Heeren</b>                  Südfeld 1a                  59174 Kamen-Heeren                  Telefon: <b>GS</b> 02307 92488-40</p>	<p><b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16330                  E-Mail: gs_praevention_kamen-heeren@bgn.de</p>
<p><b>Mainz</b>                  Lortzingstr. 2                  55127 Mainz                  Telefon: <b>TAD</b> 06131 785-389</p>	<p><b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16820                  E-Mail: praevention-mainz@bgn.de</p>
<p><b>Mannheim</b>                  Dynamostraße 7–11                  68165 Mannheim                  Telefon: <b>TAD</b> 0621 4456-3422  <b>GS</b> 0621 4456-3195</p>	<p><b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16721                  E-Mail: pm-dok-praevention@bgn.de  <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16300                  E-Mail: gs_praevention_mannheim@bgn.de</p>
<p><b>Nürnberg</b>                  Passauer Str. 7                  90480 Nürnberg                  Telefon: <b>TAD</b> 0911 40079-0</p>	<p><b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16280                  E-Mail: praevention-nuernberg@bgn.de</p>
<p><b>Potsdam</b>                  Eleonore-Prochaska-Str. 11                  14480 Potsdam-Drewitz                  Telefon: <b>TAD</b> 0331 64958-0  <b>GS</b> 0331 64958-41</p>	<p><b>TAD</b> Fax: 0800 1977553-16250                  E-Mail: praevention-potsdam@bgn.de  <b>GS</b> Fax: 0800 1977553-16350                  E-Mail: gs_praevention_potsdam@bgn.de</p>

Die **Unfallmeldungen und Zuschriften in Unfallsachen** sind unmittelbar an die zuständige Bezirksverwaltung zu richten.

Zuständig ist die Bezirksverwaltung, in deren Bereich der Verletzte zum Unfallzeitpunkt gewohnt hat.

Eine Ausnahme gilt für Verletzte fleischwirtschaftlicher Betriebe.

Hier ist für das gesamte Bundesgebiet die Zuständigkeit der Bezirksverwaltung Mainz gegeben.  
 Es sind zuständig für Versicherungsfälle aus:

Bundesland	Bezirksverwaltung Berlin
Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem nördlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Fregestraße 44 12161 Berlin Telefon: Telefon: 030 85105 0 Telefax: 0800 1977553 19500 E-Mail: bv.berlin@bgn.de

<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Erfurt</b>
Thüringen, Sachsen sowie dem südlichen Teil von Sachsen-Anhalt	Lucas-Cranach-Platz 2 99097 Erfurt Telefon: 0361 4391 4840 Telefax: 0800 1977553 19600 E-Mail: bv.erfurt@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Dortmund</b>
Nordrhein-Westfalen	Hansbergstraße 28 44141 Dortmund Telefon: 0231 17634 0 Telefax: 0800 1977553 19300 E-Mail: bv.dortmund@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Hannover</b>
Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen	Tiergartenstraße 109-111 30559 Hannover Telefon: 0511 23560 0 Telefax: 0800 1977553 19400 E-Mail: bv.hannover@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Mannheim</b>
Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	Dynamostraße 7 – 11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 0 Telefax: 0800 1977553 19200 E-Mail: bv.mannheim@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung München</b>
Bayern	Streiflacher Straße 5a 82110 Germering Telefon: 089 89466 0 Telefax: 0800 1977553 19100 E-Mail: bv.muenchen@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Bezirksverwaltung Mainz</b>
Betriebe der Fleischwirtschaft Bezirksverwaltung gesamtes Bundesgebiet	Lortzingstraße 2 55127 Mainz Telefon: 06131 785 0 Telefax: 0800 1977553 19700 E-Mail: bv.mainz@bgn.de
<b>Bundesland</b>	<b>Hauptverwaltung der BGN</b>
Hat der Verletzte seinen Wohnsitz im Ausland, richten Sie bitte Unfallmeldungen und Schriftsätze an:	Dynamostraße 7-11 68165 Mannheim Telefon: 0621 4456 1478 Telefax: 0800 197755 319 010 E-Mail: ausland@bgn.de

## BGN-Unfallmeldung bei einem tödlichen Unfall oder Massenunfall

Für die sofortige Unfallmeldung bei **tödlichen Unfällen** oder **schweren Schadensfällen** (z. B. Explosionen, Brände, Einstürze) hat die BGN eine Hotline eingerichtet unter der die diensthabende Aufsichtsperson zu

erreichen ist, die dann alles Notwendige veranlasst. Von der sofortigen Benachrichtigungspflicht ausgenommen sind Verkehrsunfälle.

Während der Dienstzeiten	
Montag - Freitag 08:00-16:00 Uhr	Telefon: 0621 4456 3517
Betriebe der Fleischwirtschaft Montag - Donnerstag 08:00-16:00Uhr, Freitag 08:00-15:00 Uhr	Telefon: 06131 785 389
Außerhalb der Dienstzeiten	
Telefon: 0621 4456 666	

## Ihre staatliche Arbeitsschutzbehörde

Die Gewerbeaufsicht ist zuständig für die Einhaltung von Vorschriften des Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutzes. In einzelnen Bundesländern wird die Gewerbeaufsicht auch als Amt für Arbeitsschutz oder als Staatliches Umweltamt bezeichnet.

Die Berufsgenossenschaften befassen sich vorrangig mit den Belangen der bei ihnen versicherten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitsbedingungen. Das Arbeitsfeld der Gewerbeaufsicht beinhaltet darüber hinaus den Schutz der breiten Öffentlichkeit.

Die Berufsgenossenschaften setzen bundeseinheitlich vorwiegend das branchenspezifische berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk um (z.B. Beurteilung einer Wurstaufschnittmaschine), während die Gewerbeaufsichtsämter den staatlichen Arbeitsschutz auf Ebene der Bundesländer vollziehen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz).

Grundsätzlich können aber Defizite im Arbeitsschutz sowohl von der Berufsgenossenschaft wie auch von der Gewerbeaufsicht beanstandet werden.

## Übersicht arbeitsmedizinische Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge hat das Ziel, arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten. Sie soll durch den Betriebsarzt während der Arbeitszeit durchgeführt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge. Pflichtvorsorge muss bei bestimmten, besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat. Angebotsvorsorge muss bei bestimmten, gefährdenden Tätigkeiten vor deren Aufnahme in persönlicher und schriftlicher Form angeboten werden. Das Angebot muss regelmäßig wiederholt werden. Wunschvorsorge hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch zu ermöglichen, wenn ein arbeitsbedingter Gesundheitsschaden nicht auszuschließen ist. Die Vorsorgeanlässe für Pflicht- und Angebotsvorsorge sind im Anhang der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) aufgelistet.

Der Arbeitgeber erhält über den Beschäftigten ohne dessen Einwilligung keine gesundheitsbezogenen Ergebnisse. Folglich enthält die ärztliche Vorsorgebescheinigung für den Arbeitgeber keine Informationen über mögliche gesundheitliche Bedenken. Wenn der Betriebsarzt feststellt, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten nicht ausreichen, wird er dies dem Arbeitgeber mitteilen und ihm geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen. Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber. Die Mitarbeiter müssen für die Untersuchung freigestellt werden.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst

- ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese inkl. Arbeitsanamnese und individueller Aufklärung
- erforderliche körperliche und klinische Untersuchungen
- ggf. Biomonitoring (z. B. im Blut oder Urin)
- ggf. Impfangebot (bei tätigkeitsbedingt erhöhtem Infektionsrisiko)

### Beispiele für Vorsorgeanlässe im Anhang der ArbMedVV für Pflichtvorsorge (P) und Angebotsvorsorge (A)

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	P bzw. A (siehe dazu Liste im Anhang der <b>ArbMedVV</b> , Teil 1)
Feuchtarbeit	P bei regelmäßig $\geq 4$ h/Tag A bei regelmäßig $> 2$ h/Tag
Getreide- und Futtermittelstäube	P $> 4$ mg/m <sup>3</sup> E-Staub A $> 1$ mg/m <sup>3</sup> E-Staub
Mehlstaub	P $> 4$ mg/m <sup>3</sup> A $\leq 4$ mg/m <sup>3</sup>
sonstige sensibilisierend wirkende Stoffe	A
Geflügelschlachtung	P ( <i>Chlamydophila psittaci</i> )
extreme Kältebelastung	P ( $\leq -25$ Grad Celsius)
Lärm ( $L_{EX, 8h}/L_{pC, peak}$ )	P ( $\geq 85$ dB(A)/137 dB(C)) A ( $> 80$ dB(A)/135 dB(C))

### Beispiele für Vorsorgeanlässe im Anhang der ArbMedVV für Pflichtvorsorge (P) und Angebotsvorsorge (A)

Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	A (siehe dazu Anhang der <b>ArbMedVV</b> , Teil 3 (2) Nr. 4)
Atenschutzgeräte	P Gruppe 2 und 3 A Gruppe 1
Bildschirmarbeit	A

### Eignungsuntersuchungen

Wie geht der Unternehmer vor, wenn er aufgrund seiner Fürsorgepflicht bei Tätigkeiten mit erhöhter Fremd- oder Eigengefährdung (z. B. bei Staplerfahrern oder bei Absturzgefährdung) die Feststellung der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen benötigt? Er wird in diesen Fällen Eignungsuntersuchungen veranlassen. Im Gegensatz zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, enthält die ärztliche Bescheinigung von Eignungsuntersuchungen Aussagen zu gesundheitlichen Bedenken. Eignungsuntersuchungen können für die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz sinnvoll und wichtig sein, gehören aber nicht zur arbeitsmedizinischen Vorsorge im Sinne der ArbMedVV.

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Abflämmanlagen	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung Frühere Prüffrist: 4 Jahre*
Aufzugsanlagen: Personenaufzug	Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Alle zwei Jahre*, zusätzlich Zwischenprüfung auf ordnungsgemäßen Zustand
Lasten- bzw. Güteraufzug	Befähigte Person oder ZÜS	Alle vier Jahre
Dunstabzugsanlagen	Befähigte Person	Jährlich
Fettfangfilter/Aerosolabscheider	Unterwiesener Beschäftigter	Sofern in Gebrauch: Alle 14 Tage
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle vier Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel, Verlängerungs- und Anschlussleitungen	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: Alle sechs Monate, maximal alle zwei Jahre (bei geringer Fehlerquote)
Erdgasanlagen: Leitungen und Leitungsverbindungen, Absperrrichtungen, Druckregler	Unterwiesener Beschäftigter  Vertragsinstallationsunternehmen	Jährlich* (Sichtkontrolle)  Alle 12 Jahre* (Gebrauchsfähigkeit/Dichtheit)
Explosionsschutz (Anlagen in Ex-Bereichen)	Befähigte Person oder ZÜS	Alle drei Jahre*
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	Sachkundiger	Jährlich
Fahrzeuge (z. B. PKW, Transporter, LKW)	Fahrzeugführer  Sachkundiger	Vor Arbeitsbeginn auf augenfällige Mängel  Jährlich auf betriebssicheren Zustand* (ergänzend zur HU)
Feuerlöscher (ortsveränderlich)	Sachkundiger	Alle zwei Jahre*
Feuerlöschanlagen (ortsfest und selbsttätig), bei deren Einsatz eine Personengefährdung nicht auszuschließen ist	Sachkundiger oder Sachverständiger	Jährlich* (mindestens alle zwei Jahre ist die Prüfung durch einen Sachverständigen durchzuführen)
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Zündsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich (Funktionsprüfung)

	<b>Prüfung durch ...</b>	<b>Prüffrist</b>
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsfest)	Befähigte Person	Alle vier Jahre
Flüssiggasanlagen (Verbrauchsanlagen ortsveränderlich)	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Dichtheit nach Flaschenwechsel	Unterrwiesener Beschäftigter	Nach jedem Flaschenwechsel
Flurförderfahrzeuge	Sachkundiger	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle zwei Jahre
Kälteanlagen	Sachkundiger	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)
Kegel- und Bowlinganlagen	Befähigte Person	Jährlich
Hebebühnen	Befähigte Person	Jährlich
Hochdruckreiniger (Flüssigkeitsstrahler)	Befähigte Person	Jährlich
Hubeinrichtungen (z. B. Hebekipper)	Befähigte Person	Jährlich
Krane	Sachverständiger  Sachkundiger	Erstprüfung; vor der Erstinbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr (und nach Bedarf, z. B. nach Instandsetzung)
Ladebrücke, fahrbare Rampen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 1 Jahr
Leitern/Tritte	Befähigte Person	Je nach Betriebs- verhältnissen
Nahrungsmittelmaschinen	Befähigte Person	Max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Räucheranlagen	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instand- setzung  Wiederholungsprüfung: 6 Monate

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Rohrbahn, Rohrbahnhaken	Befähigte Person	Festlegung der Frist mittels Gefährdungsbeurteilung (frühere Prüffrist: 1 Jahr)*
Schussapparate	Hersteller oder Beauftragter	2 Jahre
Sicherheitsbeleuchtung	Sachkundiger	Nach Angaben des Herstellers
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-HALT)	Unterrichteter Beschäftigter Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion Jährlich
Stetigförderer	Befähigte Person	Erstprüfung: Vor der Erstinbetriebnahme oder nach Änderung/Instandsetzung Wiederholungsprüfung: max. 1 Jahr (Gefährdungsbeurteilung, ggf. Prüffrist anpassen)*
Thermoöl-Backöfen	Herstellerfirma oder Befähigte Person	Jährlich (Wärmeübertragungssystem sowie auf weitere Verwendbarkeit des Thermoöls)
Türen und Tore (kraftbetätigt)	Sachkundiger	Jährlich

#### Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS: Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.

Sachverständiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **besondere** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen **und gutachterlich beurteilen**.

Sachkundiger: Person, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung **ausreichende** Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.

Befähigte Person: Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

Unterrichteter Beschäftigter: Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, sodass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.

\* bei Prüffrist: Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen (Druckbehälter/Dampfkessel)

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
<b>Druckbehälter/Dampfkessel*</b>	Befähigte Person/ Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
<b>Einstufung des Druckgeräts gemäß Artikel 13 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie 2014/68/EU. Festlegung der Höchstfristen gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4.</b>  <b>Anmerkung:</b> Die Prüfzuständigkeit (ZÜS, befähigte Person) ist ebenso in der Betriebssicherheitsverordnung, Anhang 2, Abschnitt 4, geregelt.	<b>Äußere Prüfung</b>	<b>Innere Prüfung</b>	<b>Festigkeitsprüfung</b>
<b>Diagramm 1:</b> Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder</li> <li>- eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt,</li> </ul> handelt, das der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- V &gt; 1 Liter ist und</li> <li>- das Produkt PS·V &gt; 25 bar·Liter oder PS &gt; 200 bar ist.</li> </ul>	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:  <b>2 Jahre</b> (Ausnahmen nach BetrSichV, Anhang 2, Abschnitt 4, Nummer 5.6 Satz 1)	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:  <b>5 Jahre</b>	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle:  <b>10 Jahre</b>
<b>Diagramm 2:</b> Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder</li> <li>- eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt,</li> </ul> handelt, das der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- V &gt; 1 Liter ist und</li> <li>- das Produkt PS·V &gt; 50 bar·Liter oder PS &gt; 1000 bar ist</li> </ul> (sowie alle tragbaren Feuerlöscher und Flaschen für Atemschutzgeräte).	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine befähigte Person:  <b>10 Jahre</b>	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine befähigte Person:  <b>10 Jahre</b>	für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine befähigte Person:  <b>10 Jahre***</b>

	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
<p><b>Diagramm 3:</b> Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- V &gt; 1 Liter ist und</li> <li>- das Produkt PS·V &gt; 200 bar·Liter oder PS &gt; 500 bar ist.</li> </ul> <p><b>Diagramm 4:</b> Einstufung in die Kategorie I, II je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 10 bar beträgt und</li> <li>- das Produkt PS·V &gt; 10000 bar·Liter oder PS &gt; 1000 bar ist.</li> </ul>			
<p><b>Diagramm 5:</b> Einstufung in die Kategorie I, II, III, IV je nach Behältervolumen V und maximal zulässigem Druck PS, sofern es sich bei dem Druckbehälter um ein befeuertes oder anderweitig beheiztes Druckgerät mit Überhitzungsrisiko zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser mit einer Temperatur von mehr als 110 °C und einem Volumen von mehr als 2 Liter handelt sowie alle Schnellkochtöpfe.</p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>1 Jahr</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre</b></p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>3 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre</b></p>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>9 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre***</b></p>

	Äußere Prüfung	Innere Prüfung	Festigkeitsprüfung
<p><b>Diagramm 6:</b> Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder</li> <li>- eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt,</li> </ul> <p>handelt, das der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- DN &gt; 25 ist.</li> </ul> <p><b>Diagramm 7:</b> Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Gas, ein verflüssigtes oder unter Druck gelöstes Gas, einen Dampf oder</li> <li>- eine Flüssigkeit, deren Dampfdruck bei der maximal zulässigen Temperatur um mehr als 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt,</li> </ul> <p>handelt, das der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- DN &gt; 32 ist und</li> <li>- das Produkt PS·DN &gt; 1000 bar ist.</li> </ul> <p><b>Diagramm 8:</b> Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 1 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 0,5 bar beträgt und</li> <li>- DN &gt; 25 ist und</li> <li>- das Produkt PS·DN &gt; 2000 bar ist.</li> </ul> <p><b>Diagramm 9:</b> Einstufung in die Kategorie I, II, III je nach Nennweite DN und maximal zulässigem Druck PS der Rohrleitung, sofern es sich bei dem gespeicherten Fluid um eine Flüssigkeit handelt, die der Fluidgruppe 2 zuzuordnen ist und deren Dampfdruck bei der zulässigen Temperatur um höchstens 0,5 bar über dem normalen Atmosphärendruck liegt und sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PS &gt; 10 bar beträgt und</li> <li>- DN &gt; 200 ist und</li> <li>- das Produkt PS·DN &gt; 5000 bar ist.</li> </ul>	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>5 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre</b></p>	-	<p>für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>5 Jahre</b></p> <p>für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfzuständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre***</b></p>

	Prüfung durch ...	Prüffrist	
<b>Einfache Druckbehälter**</b>	Befähigte Person/ Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)	Siehe nachfolgend	
	<b>Äußere Prüfung</b>	<b>Innere Prüfung</b>	<b>Festigkeitsprüfung</b>
<b>Festlegung der Höchstfristen und Prüfständigkeit gemäß Betriebssicherheitsverordnung Anhang 2, Abschnitt 4, Tabelle 1 und 7 für einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU.</b>	-	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>5 Jahre</b>  für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre</b>	für Druckbehälter und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine zugelassene Überwachungsstelle: <b>10 Jahre</b>  für Druckgeräte und Anlagenteile mit Prüfständigkeit durch eine befähigte Person: <b>10 Jahre***</b>

#### Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS:

Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.

Befähigte Person:

Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.

\* bei Arbeitsmittel/  
Einrichtungen

Die entsprechenden besonderen Regelungen und Ausnahmen für die Prüfungen der Druckgeräte sind zu beachten.

\*\* bei einfachen  
Druckbehältern

Die Merkmale für serienmäßig hergestellte einfache Druckbehälter gemäß Richtlinie 2014/29/EU, Artikel 1 sind zu beachten.

\*\*\* Anmerkung

Die Frist kann auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Rahmen der äußeren beziehungsweise inneren Prüfung nachgewiesen wird, dass die Anlage sicher betrieben werden kann.

## Empfohlene Prüffristen für wiederkehrende Prüfungen im Schaustellergewerbe (Auswahl)

	Prüfung durch ...	Prüffrist
Anschlagmittel (z. B. Hebebänder, Rundschlingen)	Befähigte Person	Jährlich
Auffangsysteme gegen Absturz (Sicherungsgeschirr)	Befähigte Person	Jährlich
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Alle 4 Jahre
Elektrische ortsveränderliche Betriebsmittel	Befähigte Person (Elektrofachkraft)	Richtwert: Alle 6 Monate, auf Baustellen 3 Monate  Maximalwert bei geringer Fehlerquote: jährlich, im Büro alle 2 Jahre
Fahrzeuge ohne Zulassung	Befähigte Person	Jährlich
Feuerlöscher	Sachkundiger	Alle 2 Jahre*
Flammenüberwachung an Gasgeräten (Funktionsprüfung der Züandsicherung)	Unterwiesener Beschäftigter	Jährlich
Flüssiggasanlagen (ortsveränderlich oder in Fahrzeugen)	Befähigte Person	Alle 2 Jahre
Flüssigkeitsstrahler (Hochdruckreiniger)	Befähigte Person	Jährlich
Gabelstapler	Befähigte Person	Jährlich
Getränkeschankanlagen	Befähigte Person	Alle 2 Jahre
Hebebühnen	Befähigte Person	Jährlich
Hebezeuge, Kettenzüge	Befähigte Person	Jährlich
Kompressoren/Druckbehälter für Luft	<b>ZÜS</b> Wenn PS·V > 1000 bar·Liter und PS > 1 bar oder wenn PS·V > 3000 bar·Liter Sonst <b>Befähigte Person</b>	Äußere Prüfung alle 2 Jahre*  Innere Prüfung alle 5 Jahre*  Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre*
Krane: Ladekrane bis 30 m	Sachkundiger	Jährlich
Krane: Ladekrane über 30 m und Fahrzeugkrane	Sachkundiger Sachverständiger	Jährlich  Alle 4 Jahre, nach dem 12. Betriebsjahr jährlich
Leitern und Tritte	Befähigte Person	Je nach Betriebsverhältnissen
Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Geräten (z. B. Verriegelungen, NOT-Halt)	Unterwiesener Beschäftigter  Befähigte Person	Arbeitstäglich auf Funktion  Jährlich
Winden	Befähigte Person	Jährlich

## Erläuterungen:

Zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS:	Prüfstelle, die von der zuständigen Landesbehörde für bestimmte Aufgabengebiete benannt und von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als ZÜS bekanntgemacht wurde.
Sachverständiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung <b>besondere</b> Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat und mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist. Sie kann den zu prüfenden Gegenstand prüfen <b>und gutachterlich beurteilen</b> .
Sachkundiger:	Person, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung <b>ausreichende</b> Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet hat, die mit dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk vertraut ist und den sicheren Zustand des zu prüfenden Gegenstands (Arbeitsmittel, Einrichtung usw.) beurteilen kann.
Befähigte Person:	Person, die über die für die jeweilige Prüfung erforderliche Fachkenntnis verfügt. Diese wird erworben durch entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe berufliche Tätigkeit.
Unterrichteter Beschäftigter:	Beschäftigter, der angemessen und ausreichend unterwiesen wurde, so dass er in der Lage ist, die Prüfungen durchzuführen und dabei Mängel zu erkennen.
* bei Prüffrist:	Maximal zulässige Prüffrist nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

## Prämienverfahren

Zum 1. 1. 2014 hat die BGN für alle Branchen ein Prämienverfahren eingeführt.

Prämienverfahren bedeutet: Unternehmen, die im Arbeitsschutz mehr machen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, werden künftig dafür belohnt. Mit einer Geldprämie der BGN. Sie liegt je nach Betriebsgröße zwischen 100 € und 100.000 €.

Unternehmen, die gut im Arbeitsschutz sind, haben nachweislich weniger Arbeitsunfälle und somit weniger unfallbedingte Ausfälle. Sie haben weniger Fälle mit Verdacht auf eine Berufskrankheit. Ihre Beschäftigten sind leistungsfähiger und arbeiten motivierter.

Damit die Unternehmen wissen, was sie konkret mehr tun können, hat die BGN Extra-Maßnahmen in Branchenfragebögen zusammengestellt.

Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die aufgrund von BGN-Erfahrungen nachweislich die betrieblichen Arbeitsbedingungen und Arbeitsergebnisse in der jeweiligen Branche verbessern.

Das heißt: Die aufgeführten Maßnahmen sind bereits gelebte Praxis, und nicht alle Unternehmen müssen bei null anfangen.

Um eine Prämie zu erhalten, muss Ihr Unternehmen einen Großteil der im jeweiligen Branchenfragebogen aufgeführten Maßnahmen umsetzen.

Dazu hat Ihr Unternehmen jeweils ein Kalenderjahr Zeit. Jede umgesetzte Maßnahme bringt Punkte (2, 4, 6, 8 oder 10 Punkte).

Erreichen Sie 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (ohne Bonusblock), zahlt die BGN Ihnen pro Vollbeschäftigtem (Arbeitnehmerrichtwert) 25 € Prämie aus. Die Punkte aus dem Bonusblock können zur Erreichung dieser Grenze herangezogen werden.

Prämie = Anzahl Vollbeschäftigte x 25 €

Eine Infoversion der Prämienbögen finden Sie zu Beginn jedes Jahres im Internet unter [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1386 oder im Extranet der BGN.

Die Originalbögen zum Ausfüllen für das Prämienverfahren 2016 können Sie ab dem 01.10.2016 abfordern über

- Internet: [www.bgn.de](http://www.bgn.de), Shortlink 1386
- E-Mail: [Prämienverfahren@bgn.de](mailto:Prämienverfahren@bgn.de)
- Hotline: 0621-4456-3636

Sobald Ihr Originalbogen in Mannheim schriftlich oder elektronisch eingegangen (Stichtag: 31.03.) und das Ergebnis positiv bewertet wurde, erhalten Sie von uns bei Eingang des Bogens über den Postweg ein Anschreiben, in dem wir um die Übermittlung einer aktuellen Kontoverbindung bitten. Bei Bearbeitung im Extranet erfolgt die Eingabe der Kontoverbindung elektronisch. Wir überweisen Ihnen anschließend die Ihnen zustehende Prämie. Die BGN wird neben Plausibilitätsprüfungen auch stichprobenmäßige Überprüfungen in Unternehmen durchführen. Bei falschen Angaben wird die Prämie aberkannt und das Geld muss zurückgezahlt werden.

Dieser Abschnitt soll dazu dienen Sie über das Prämienverfahren zu informieren und Ihnen die Dokumentation aller Belege im Zusammenhang mit dem Prämienverfahren, wie die Dokumentationen Ihrer Maßnahmen, Bescheinigungen über Kurse, Seminare usw. und Zertifikate zu erleichtern. Damit Sie bei einer Überprüfung alle Nachweise schnell und vollständig zur Hand haben, können Sie diese in diesem Abschnitt abheften.



## Gute Ideen gesucht

Die BGN prämiert Ideen und kreative Lösungen im Arbeitsschutz. Alle zwei Jahre stehen 50.000 € Preisgeld bereit. Die Höhe der Hauptpreise beträgt bis zu 10.000 €.

Ausgezeichnet werden:

- neue, praktische Lösungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutzprobleme, z. B. sicherheitstechnische Verbesserungen an Maschinen und Geräten, gesundheitsgerechte Arbeitsverfahren usw.
- betriebliche Aktivitäten und Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit sowie zur Verkehrssicherheit
- innovative Organisations- und Motivationskonzepte
- Azubi-Projekte im Arbeits- und Gesundheitsschutz

## Die Idee

Es gibt in den Unternehmen viele Initiativen und Ideen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Diese guten und erfolgreichen Lösungen im Arbeitsschutz fördern und publik machen, herausragende Betriebe auszeichnen und alle Unternehmen zu mehr Kreativität und Innovation im Arbeitsschutz motivieren – das sind die Leitgedanken des BGN-Präventionspreises.

Seit 2004 wird er alle zwei Jahre vergeben. Inzwischen ist eine beachtliche Sammlung von Best-Practice-Lösungen entstanden. Es sind Lösungen, von denen andere Unternehmen lernen und profitieren können.

## Die Teilnahme

Bewerben können sich alle BGN-Mitgliedsbetriebe. Besonders erwünscht sind Beiträge aus kleinen und mittleren Betrieben. Die Teilnahme am Präventionspreis ist prämierelevant.

**Bei Fragen hilft Ihnen: Dr. Klaus Kroder – Tel.: 0621 4456-3403,  
klaus.kroder@bgn.de**

**Informationen finden Sie auch unter: [www.bgn-praeventionspreis.de](http://www.bgn-praeventionspreis.de)**